

Aktuelle Rechtslage - Übersicht + Ergänzungen

<https://www.bundestag.de/resource/blob/374848/56042d3a1d1080f8a73ebabb7cc1c28/lichtverschmutzung-data.pdf>

Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Sachstand

Lichtverschmutzung
Rechtliche Regelungen zur Beschränkung von Beleuchtung in Deutschland und ausgewählten europäischen Staaten

Wissenschaftlicher
Dienst dt. Bundestag

<https://www.bundestag.de/resource/blob/632966/7ba7c4cd1cef87380d58376f1621165/WD-7-009-19-pdf-data.pdf>



Öffentliche Beleuchtung:

https://www.lessoft.de/justportal_new.cgi?i=173211033188941411&sessionID=92415178324236c57&templateID=printpreview&printType=0&linkStatus=21+0

Hess. Straßengesetz: § 9 Beleuchtung ist keine Aufgabe des Straßenbaulastträger. Nässe/Nebel/Dunkelheit sind natürliche Zustände – **Beleuchtung daher kein Gegenstand der kommunalen Verkehrssicherungspflicht außer FGÜ**. Aufgabe Kommune: Instand, Schnee, Eis (§ 10), Absicherung von zu beseitigenden Gefahrenstellen. Umweltbelange sind zu berücksichtigen (§ 9), siehe hierzu Lichtimmissionsrichtlinie BImSchG (Anhang 1).

Ausnahme: § 26 StVO: Beleuchtung FGÜ = **einige kommunale gesetzliche Beleuchtungspflicht!**

Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus StVO: Gem. §§ 1, 25, 17 StVO haben sich alle Verkehrsteilnehmer an die sich darbietenden Wege-, Sicht- und Wetterverhältnisse anzupassen. Nutzung vorgeschriebener Beleuchtungsanlagen ist Pflicht. Fußgängern sind Taschenlampen zuzumuten (s. Urteil). Daher: daher auch keine Haftung und keine Urteile für Kommunen. Wir haben weitgehende eine Komfortbeleuchtung, an die sich viele gewöhnt haben.

→ Großer Gestaltungsspielraum für Kommunen bis hin zu keiner Installation von Beleuchtung. Kein Beleg, dass durch Beleuchtung Unfälle verhindert werden. Abschaltung durch VZ 394

Grundbesitzer: Keine Beleuchtungspflicht.

Arbeitsplätze im Freien:

Ggf. **Beleuchtungspflicht Arbeitsstätten** entsprechend den Empfehlungen der techn. Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – **Ort und Zeitpunkt Arbeits verrichtung!** D.h. es sind – wenn die Situation nicht anders beseitigt werden kann - bestimmte Beleuchtungsstärken gefordert, allerdings nicht **WIE** diese zu erreichen sind. D.h., eine Taschenlampe oder EX-Stirnlampe können Anforderungen erfüllen. Zudem: Gem. Punkt 7.1 der ASR A3.4 kann eine Gefährdungsprüfung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit von den Vorgaben abweichen.

Hinweis: Diese Zusammenstellung stellt keinen Anspruch an Vollständigkeit.

Weitere Informationen wie z.B. zu Checkliste öffentliche Beleuchtung, Planungshilfen, Vorteile der Nachabschaltung und Unbehagen: info@sternenpark-rhoen.de

VERMEIDUNGSPFLICHTEN:

Bundesimmissionsschutzgesetz (s. hierzu auch Immissionsrichtlinie, Anhang 1)

- **Licht**, welches auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, ist je nach Art, Dauer und Ausmaß **eine Immission nach § 3 Abs. 2 BImSchG**.

- Für **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen** bestimmt § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, dass diese so zu errichten sind, dass **schädliche Umwelt-einwirkungen verhindert werden**, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

- § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass **nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden**

Bundesnaturschutzgesetz – gilt schon immer 24 h

- §§ 13 ff Eingriffsregelungen (**Vermeidungsgebot, Verschlechterungsverbot**)
- § 44 – **besonderer Artenschutz** (Fledermäuse, alle EU-Vögel) neu nach Änderung 2021:

- § 23 ff – Verbot Beleuchtung NSG, NPs, Kern- und Pflegezonen Biosphärenreservat gültig ab 01.03.2022 (Ausnahmen begründet)
- § 41 a: Eindämmung LVS Landesfläche → mit Rechtskraft RVO

- **Hessen (HeNatSchG** – in Kraft 8.6.23): § 4 - Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung i.V.m. § 35 Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten, § 2 Klimaschutz [010623_hmuklv_naturschutzgesetz_web.pdf \(hessen.de\)](https://010623_hmuklv_naturschutzgesetz_web.pdf) (Broschüre zum hess. Naturschutzgesetz)

→ Hessen: Checkliste Artenschutz bei allen Bauvorhaben (Punkt 5.4 – Steuerung Beleuchtungsreinrichtungen)

[Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 Bundesnaturschutzgesetz \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/natur/natur/natur-schutz/natur-schutzgesetz/natur-schutzgesetz-18-44)

- **Bayern:** Art. 15 BayImSchG; Art. 11 a BayNatSchG, § 21 BaWü-NatG

EU-Wiederherstellungsverordnung (in Kraft seit 18.08.2014): Art. 49/32: Beendigung, Verminderung oder Sanierungen.. von Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen.

Nationale Biodiversitätsstrategie 2030 (Entwurf) – Handlungsfeld 16.4. – Eindämmung der Lichtverschmutzung (Zunahme stoppen, 10 % Landesfläche bis 2030 natürlich dunkel)

Baugesetzbuch (BauGB)

- § 1 (5, 6) Besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Erhalt der Biodiversität und Sicherung Lebensgrundlagen...

Baunutzungsverordnung BauNVO

- § 15: Unzulässige Belästigung von baulichen und sonstigen Anlagen (Licht)

Bürgerliches Gesetzbuch

- § 906 (1): Anspruch auf Unterlassung Beleuchtung (Belästigung)

Urteil Bundesverfassungsgericht Klimaschutz Beschluss vom 24. März 2021 - [1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20](https://www.bundesverfassungsgericht.de/2656/18), Pariser Abkommen 1,5°